

Entscheidung zum Antrag Nr. 15_004

Ablauf Antrag	Datum	Status
Eingereicht	9.9.2015	
1. Behandlung	30-9-2015	Abgeschlossen
2. Behandlung		
Gültigkeitsdatum	01.01.2017	
Ersetzt Antrag Nr.		
Dem Vorstand H+ als Info unterbreitet am:	Januar 2016	
Dem Vorstand H+ als Änderungsantrag unterbreitet am:		
Berücksichtigt im Handbuch REKOLE [®] 2013, 4. Ausgabe		
REK Entscheidung	Angenommen mit Ergänzung	
Zertifizierungsrelevant ab	01.01.2018	

Referenzangabe zum Handbuch REKOLE[®] 4. Ausgabe 2013 und Antragsteller

Kapitel Nr. & Bezeichnung	Kapitel 10 Die Leistungserfassung / 10.6 Medikamente, Implantate, Blut, Material usw.
Antragssteller	USB Basel / Markus Scherer

1. Ausgangslage / Problemstellung

Ausgangslage:

REKOLE schreibt bei den Implantaten, die Einzelkosten in Bezug auf den administrativen Fall sind, für die Erfassung und damit der Zuordnung der Kosten eine Grenze von 1'000 CHF pro Einsatzgut vor. Was wertmässig darunter liegt, wird pauschal über den Kostensatz des OP oder eine andere Kostenstelle auf den Fall gebracht. Zwar heisst es im Handbuch REKOLE, 4. Ausgabe, Seite 79:

„Kostenarten wie Medikamente, Implantate (inkl. Osteosynthesematerial), Material und Blutprodukte werden wenn immer möglich als Einzelkosten behandelt.“

Diese grundsätzliche Bemerkung ist richtig, doch wird dann bei der ABC-Analyse für alle Materialien und Medikamente, unter anderem auch für die Implantate eine Grenze von 1'000 CHF pro Fall (Einstandspreis des Einsatzgutes x bezogene Menge) als Minimalanforderung definiert (Handbuch REKOLE, 4. Ausgabe, Seite 273). Damit fällt ein beträchtlicher Teil der Kosten der Implantate nicht zwingend als Einzelkosten an.

Im USB macht dies bei einem erfassten totalen Wert der Implantate von rund 13.517 Mio. CHF rund 2.828 Mio. CHF aus (1. Halbjahr 2015), die über den Kostensatz gingen, was dann zu hohen Kostensätzen führt und eine ungenaue Kostenzuordnung zur Folge hat. Das USB hat diese Grenze von 50 CHF pro Einsatzgut pro Fall bereits umgesetzt und kann deshalb die obigen Angaben als Beispiel auswerten. Hier einen tieferen Minimalwert zu definieren, ist im Sinne von REKOLE, da die Kostenzuordnung verbessert wird. Gleichzeitig wird damit die Datenlieferung an SwissDRG deutlich verbessert...

Lösungsvorschlag

Das Handbuch ist wie folgt zu ändern:

Seite 279 (in Rot die Anpassung)

Anstelle von:

*Überschreiten die Gesamtkosten eines Einsatzgutes im akutsomatischen Bereich ([Einstandspreis des Einsatzgutes x bezogene Menge] + Gemeinkostenzuschlag) pro Fall **CHF 1'000**, so sind die durch dieses Einsatzgut entstandenen Kosten in jedem Fall als Einzelkosten zu führen (Minimalanforderung) bzw. wird dieses Einsatzgut mit dem A- oder B-Wert versehen.*

Neu:

Überschreiten die Gesamtkosten eines Einsatzgutes im akutsomatischen Bereich ($[\text{Einstandspreis des Einsatzgutes} \times \text{bezogene Menge}] + \text{Gemeinkostenzuschlag}$) pro Fall **CHF 50**, so sind die durch dieses Einsatzgut entstandenen Kosten in jedem Fall als Einzelkosten zu führen (Minimalanforderung) bzw. wird dieses Einsatzgut mit dem A- oder B-Wert versehen.

2. REK Entscheid

Ergebnis: **Angenommen mit Ergänzung**
Abstimmungsergebnis: 0 nein (Ablehnung)
10 ja (Annahme)

Begründung/Ergänzung:

Die REK folgt grundsätzlich den Überlegungen des Antragstellers, wonach insbesondere die Implantat-Kosten (inkl. Osteosynthese-Material) patientenbezogen als Einzelkosten zu erfassen sind. Die REK ist sich aber auch den Umsetzungskosten (u.a. Implementierung von neuen Prozessen in der Leistungserfassung) bewusst.

Der Antrag wird mit folgender Ergänzung angenommen:

Die Frankengrenze von CHF 50 gilt nur für Implantate, inkl. Osteosynthese-Material. Für die übrigen Einsatzgüter gilt eine Grenze von CHF 200.


3. Auswirkungen auf das Handbuch REKOLE[®], 4. Ausgabe 2013

Der Passus im Kapitel 10.9 Medikamente, Implantate, Blut, Material usw. wird wie folgt angepasst:

Überschreiten die Gesamtkosten eines Einsatzgutes im akutsomatischen Bereich ($[\text{Einstandspreis des Einsatzgutes} \times \text{bezogene Menge}] + \text{Gemeinkostenzuschlag}$) pro Fall **CHF 200 (ausgenommen sind Implantate, inkl. Osteosynthese-Material wo die Frankengrenze bei CHF 50 liegt)**, so sind die durch dieses Einsatzgut entstandenen Kosten in jedem Fall als Einzelkosten zu führen (Minimalanforderung) bzw. wird dieses Einsatzgut mit dem A- oder B-Wert versehen.

4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

Keine

Ort, Datum	Bern, den 11.12.2015	
Name + Unterschrift	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Pascal Besson	

Antragsnummer: 15_004